

# KINDERTAGESPFLEGE: GESETZ(t)!

Forderungen des Landesverbandes Kindertagespflege zur Landtagswahl 2021



## Kindertagespflege: Gesetz(t)!

### Forderungen zur Landtagswahl 2021

herausgegeben vom Vorstand des Landesverbandes Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. am 01. Dezember 2020

Eltern in ganz Baden-Württemberg schätzen die Kindertagespflege als flexibles, individuelles und familiennahes Angebot.

Die Angebotsvielfalt – Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson, in anderen geeigneten Räumen und im Haushalt der Eltern – trägt maßgeblich zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Gerade in Corona-Zeiten haben Tagesmütter und -väter einen unverzichtbaren Beitrag geleistet, um die Betreuung für Kinder mit Eltern in systemrelevanten Berufen sicherzustellen.

Der Landesverband Kindertagespflege setzt sich dafür ein, die Kindertagespflege als gleichwertiges Angebot der Kinderbetreuung weiter auf- und auszubauen. Ein wichtiger Schritt hierbei ist die flächendeckende Einführung einer „neuen“ Qualifizierung für Tagespflegepersonen nach dem „Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB), die anstatt der bisher vorgesehenen 160 Unterrichtseinheiten 300 Unterrichtseinheiten umfasst. Um den damit steigenden Ansprüchen an Tagespflegepersonen entsprechend Rechnung zu tragen und so die Zukunftsfähigkeit der Kindertagespflege zu sichern, muss die gesetzliche, die finanzielle und die berufliche Situation von Tagespflegepersonen verbessert werden.

### Unterstützen Sie uns!

- Setzen Sie sich für unsere Forderungen ein
- **Posten Sie ein Selfie mit sich und Ihren Landtagskandidierenden und der Postkarte vom Landesverband unter #kindertagespflegegesetz** auf Facebook und teilen Sie es mit Ihrem örtlichen Tageselternverein und dem Landesverband Kindertagespflege
- **Informieren Sie sich unter <https://kindertagespflege-bw.de/kampagne-zur-landtagswahl-2021/>**

## Kindertagespflege in Zahlen

**Konstant hoch:** Viele Eltern in Baden-Württemberg entscheiden sich für die Betreuung durch Tagespflegepersonen

2020 ist die Zahl der Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege auf konstantem Niveau:

**2020: 22.721 Kinder**

Betreute Kinder in der Kindertagespflege zum Stichtag 01.03.2020

**15.655 Kinder unter 3 Jahren**

**3.144 Kinder von 3 und 6 Jahren**

**3.922 Kinder von 6 bis 14 Jahren**

**Ungebrochener Trend:** Immer mehr Tagespflegepersonen steigen aus der Tätigkeit aus.

2020 ist die Anzahl der aktiv tätigen Tagespflegepersonen (TPP) weiter zurückgegangen:

**2019: 6.562 TPP**

**2020: 6.512 TPP - 50 K TPP**

### Dringender Handlungsbedarf:

Ein Rückgang an Tagespflegepersonen bedeutet auch, dass die Kluft zwischen Bedarf und Angebot immer größer wird. Nach wie vor gibt es in Baden-Württemberg laut einer Studie des Bundesfamilienministeriums eine Lücke von rund 13 Prozent zwischen dem Betreuungswunsch von Eltern und der Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren. Hier stellt die Kindertagespflege ein hervorragendes Angebot dar und bietet noch viel Potential.

### U3 Kindertagesbetreuung

**Betreuungsquote: 29,5 %**

**Bedarf: 42,7 %**

**Differenz: 13,2 %**

Quellen: Statistik zu Kinder- und Jugendhilfe, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2020 (Stichtag 01. März 2020) und

BMFSFJ: Kindertagesbetreuung Kompakt, Ausbaustand und Bedarf 2019

## Unsere Forderungen zur Landtagswahl 2021

### 1. Kindertagespflege ins Gesetz!<sup>1</sup>

Das Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KiTaG) verweist in § 9 Abs. 1 Nr. 1 auf die Verwaltungsvorschriften zur Ausgestaltung der Kindertagespflege und zur Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege und damit auf die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege in ihrer jeweils gültigen Fassung. In dieser Verwaltungsvorschrift zur Kindertagespflege (kurz: VwV KTP) sind viele derzeit auf Landesebene relevanten Regelungen ausgeführt, zum Beispiel Konkretisierungen im Zusammenhang mit der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege oder auch die Ausgestaltung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.<sup>2</sup> Die VwV wird exekutiv vom Kultusministerium erlassen und wird somit nicht vom Parlament verabschiedet. Entsprechend hoch ist die Unsicherheit über die Dauer und Gültigkeit bestehender Regelungen, die lediglich verwaltungsintern gelten und bindende Vorschriften nur für Verwaltungshandeln beinhalten. Zudem sind exekutive Verordnungen deutlich kurzfristiger zu ändern, als dies bei Gesetzen der Fall ist. Dieser Zustand birgt angesichts fehlender Betreuungsplätze, gerade für Kinder unter drei Jahren, Risiken für die gesamte Betreuungslandschaft in Baden-Württemberg. Hier bedarf es dringend mehr Rechts- und Planungssicherheit.

**Wir fordern ein Gesetz zur Regelung der Kindertagespflege, welches die bestehende VwV ablöst und damit viele in der Kindertagespflege seit Jahren offenen Fragen aufgreift und regelt. Eine gesetzliche Grundlage ist auch dahingehend zu befürworten, dass Tagespflegepersonen, Träger der Kindertagespflege und Kommunen mehr Handlungssicherheit benötigen. Wir fordern den Landesgesetzgeber auf, grundlegende Themen der Kindertagespflege ins KiTaG aufzunehmen.**

Dies umfasst folgende Änderungen:

#### **Regelungen zur Pflegeerlaubnis und Anzahl der Betreuungsverhältnisse**

Die höchstmögliche Anzahl an Betreuungsverhältnissen ist im Sozialgesetzbuch nicht geregelt. Das Landesrecht kann hierzu näheres regeln. Bisher ist in Baden-Württemberg durch die VwV die Anzahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse für eine einzelne Tagespflegeperson auf acht Kinder beschränkt. Betreuen zwei oder mehr Tagespflegepersonen im Verbund, sind i. d. R. zwölf Betreuungsverhältnisse zulässig. Die Praxis zeigt, dass diese Einschränkungen aus pädagogischer, organisatorischer und wirtschaftlicher Sicht in Einzelfällen zu eng ist (z. B. die Möglichkeit zur Betreuung von Geschwisterkindern in Rand- und Ferienzeiten oder von Kindern an Wochenenden, deren Eltern im Schichtdienst arbeiten).

**Deshalb fordern wir eine Regelung der Pflegeerlaubnis ohne Beschränkung der Anzahl der Betreuungsverhältnisse. Die Anzahl der gleichzeitig zu betreuenden Tageskinder zu regeln, reicht vollkommen aus, um die Qualität in der Betreuung zu sichern und das Kindeswohl zu schützen.**

#### **Vertretung in der Kindertagespflege**

Der Gesetzgeber hat einen Anspruch auf Vertretung in § 23 SGB VIII formuliert, den der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das Jugendamt) zu gewährleisten hat. Hierfür sind landesweit geeignete Vertretungsmodelle zu schaffen und zu finanzieren. In Nordrhein-Westfalen ist in § 23 Abs. 2 KiBiz geregelt, dass bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes

<sup>1</sup> Alle Ausführungen hierzu sind übernommen aus dem „Positionspapier zur Förderung und zum weiteren Ausbau der Qualität in der Kindertagespflege“, vom 16.06.2018

<sup>2</sup> Die neue Rechtsprechung belegt, dass Eingriffe in die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit der Tagespflegeperson nach Art. 12 Abs. 1 GG gesetzlich verankert und durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sein müssen.

sichergestellt werden muss. Im anderen Fall wird der Landeszuschuss nicht bewilligt. Eine äquivalente Regelung für Baden-Württemberg wäre zu prüfen.

**Wir fordern die Sicherstellung einer gleichermaßen geeigneten Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes für die Vertretung von Tagespflegepersonen.**

### **Großtagespflege als eine Form der Kindertagespflege**

Großtagespflege bezeichnet Zusammenschlüsse von zwei oder mehreren Tagespflegepersonen, die gemeinsam mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun fremde Kinder gleichzeitig in anderen geeigneten Räumen bzw. im Haushalt der Tagespflegeperson(en) betreuen. Bisher ist die Großtagespflege in der VwV noch gar nicht benannt, sollte aber in die gesetzlichen Regelungen des Landes ausdrücklich aufgenommen werden.

**Wir fordern die Großtagespflege als Form der Kindertagespflege im Landesgesetz zu regeln.**

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sollte weiterhin ebenso möglich sein, sowohl für einzelne Tagespflegepersonen als auch für zwei oder mehrere Tagespflegepersonen, die nicht in den eigenen Räumlichkeiten bzw. nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen. Die Fachkraftregelung ab dem achten zu betreuenden Kind stellt ein besonderes Qualitätskriterium dar und ist beizubehalten. Die Praxis zeigt aber, dass die bisherige Fachkraftregelung zu eng gefasst ist und geeignete Tagespflegepersonen ausschließt.

**Auch die Finanzierung der freien Träger der Kindertagespflege muss – analog der Förderung von Einrichtungen freier Träger – im KiTaG festgeschrieben werden. Kindertagespflege ist kein Projekt! Die Verstärkung der Förderung der Kindertagespflege ist eine Grundvoraussetzung für deren weiteren qualitativen und quantitativen Ausbau.**

## **2. Kindertagespflege für die Zukunft sichern!**

Es ist ein trauriger Trend: Seit Jahren übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsplätzen, gerade im U3-Bereich, das Angebot. Dies liegt im Bereich der Kindertagespflege vor allem auch daran, dass es nicht genügend Tagespflegepersonen gibt. Mit der Einführung des neuen Qualifizierungskonzeptes, das eine Erhöhung der Unterrichtseinheiten um 140 UE vorsieht, ist zu erwarten, dass die Gewinnung neuer Tagespflegepersonen weiter erschwert wird.

Deshalb fordern wir, die Tätigkeit für Tagespflegepersonen attraktiver zu gestalten und finanziell sowie sozial besser abzusichern, zum Beispiel durch die Anerkennung und Vergütung von zusätzlichen Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit regelmäßig anfallen. Dazu zählen Elternarbeit, pädagogische Fortbildungen und Verwaltungstätigkeiten. Auch eine bessere soziale Absicherung zum Beispiel im Krankheitsfall oder bei Verdienstaussfällen aus sonstigen Gründen (wie z. Zt. der Corona-Pandemie) wären hier denkbar.

**Wir fordern eine gesetzliche Verankerung des Prozesses zur Prüfung, Festlegung und Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistung alle zwei Jahre zum 31.12. mit Einbindung des Landes Baden-Württemberg zusätzlich zum Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) sowie eine verpflichtende Anhörung des Landesverbandes Kindertagespflege.**

Tagespflegepersonen leisten außerhalb der Betreuungszeit viele Stunden mittelbare pädagogische Arbeit, die sie nicht vergütet bekommen. Diese mittelbare pädagogische Arbeit umfasst zum Beispiel die Vor- und Nachbereitung der Betreuungstätigkeit, die Dokumentation der Portfolios und die Elternarbeit.

**Wir fordern die Anerkennung und Vergütung der mittelbaren pädagogischen Arbeit von Tagespflegepersonen und die Prüfung einer Platzpauschale.**

Der Landesverband Kindertagespflege hat 2018 eine Studie zur tatsächlichen Verdienstsituation von Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg in Auftrag gegeben. Diese Studie hat u. a. gezeigt, dass das durchschnittliche Arbeitsentgelt, das eine selbstständige Tagespflegeperson in Baden-Württemberg derzeit erhält, unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegt.

**Wir fordern die laufende Anpassung und regelmäßige Erhöhung der laufenden Geldleistung, die den gestiegenen durchschnittlichen Preissteigerungen Rechnung trägt, wie dies auch beim gesetzlichen Mindestlohn der Fall ist.**

### **3. Kindertagespflege am Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Schulkinder beteiligen!**

Die Bundesregierung hat sich auf einen Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Schulkinder geeinigt. Dieser soll bundesweit bis 2025 geschaffen werden. Gerade in Baden-Württemberg spielt die Kindertagespflege in der Schulkinderbetreuung eine wichtige Rolle. Hier werden mehr Schulkinder von Tageseltern betreut, als Kinder zwischen drei und sechs Jahren. Zum Stichtag 1.3.2020 nahmen insgesamt 3.922 Kinder zwischen sechs und 14 Jahren die Betreuung durch Tagespflegepersonen in Anspruch. Deshalb muss die Kindertagespflege bei der Ausgestaltung des Rechtsanspruchs konsequent mitgedacht werden, schon allein, um drohende Personalengpässe abzufangen.

**Deshalb fordern wir, die Kindertagespflege an einem Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Schulkinder gleichberechtigt zu beteiligen.**

### **4. Berufliche Anschlussfähigkeit für Tagespflegepersonen verbessern!**

Die Qualifizierung von Tagespflegepersonen wird qualitativ und quantitativ massiv ausgeweitet. Dieser Niveau-steigerung in der Ausbildung von Tagesmüttern und -vätern muss zum einen finanziell Rechnung getragen und zum anderen einem eklatanten Mangel an Tagespflegepersonen vorgebeugt werden. Es muss ermöglicht werden, beispielsweise berufsbegleitend die Anerkennung als pädagogischen Fachkraft im Sinne von § 7 KiTaG zu erlangen.

**Wir fordern, dass die neue Qualifizierung für Tagesmütter und -väter einen Anschluss an andere pädagogische Berufe und deren Durchlässigkeit sicherstellt.**

Hierfür sollen Pilotprojekte mit Fachschulen für Sozialpädagogik ausgebaut und verstetigt werden.

### **5. Fachkräfteschlüssel für die fachliche Beratung und Begleitung verbessern!**

Die Beratung, Vermittlung und Begleitung in der Kindertagespflege ist anhand eines landesweit verbindlichen Personalschlüssels (in Form einer landesweiten Empfehlung für die Stadt- und Landkreise) für die fachliche Beratung und Begleitung (Relation pädagogische Fachkraft zu Kind in Kindertagespflege) zu fördern. Die letzte landesweite Empfehlung stammt aus dem Jahr 2013 und entspricht nicht mehr den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Als optimal wird ein Schlüssel von 1:40 Kindertagespflegeverhältnissen angesehen, der maximale Schlüssel wird mit 1:60 angegeben, um Qualitätsansprüche bei der Vermittlung, der fachlichen Beratung der Eltern und Kindertagespflegepersonen sowie eine regelmäßige aufsuchende Praxisbegleitung sicherstellen zu können (Deutsche Liga für das Kind, 2015; Schoyerer & Wiesinger, 2017).

**Wir fordern mit Nachdruck die bereits 2013 mit den Kommunalen Landesverbänden vereinbarte Überprüfung und Anpassung des Personalschlüssels für die fachliche Begleitung alle zwei Jahre unter Einbeziehung der Kommunalen Landesverbände, des Landesjugendamtes KVJS und des Landesverbandes Kindertagespflege ein sowie einen verbindlichen Korridor von 1:60 – 1:90.**

### **6. Sicherung des Landesverbandes Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.!**

Der Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. ist ein vom Land geförderter Dach- und Fachverband für die Kindertagespflege in Baden-Württemberg und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Der Verband fördert als Fachservicestelle den Ausbau und die Qualität der Kindertagespflege im Land. Über 57 Mitgliedsorganisationen und rund elf Kooperationspartner sind im Landesverband zusammengeschlossen.

Im Auftrag des Landes Baden-Württemberg setzt sich der Landesverband Kindertagespflege für den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagespflege im Land ein.

**Der Landesverband muss als qualifizierter Dach- und Fachverband eine dauerhaft gesicherte Förderung entsprechend den gestiegenen Anforderungen in der Kindertagespflege erhalten. Eine Anpassung der Landesförderung ist daher geboten.**

Zu jeder hier aufgeführten Forderung gibt es weiterführende Informationen und Hintergrundmaterial, die gerne beim Landesverband Kindertagespflege angefordert werden können.

Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.  
Schloßstraße 66 | 70176 Stuttgart  
Telefon 0711/54 89 05-10 | Fax 0711/54 89 05-39  
lv@kindertagespflege-bw.de | www.kindertagespflege-bw.de

© 2020 Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

